

KERNPUNKTE

Ziel der Richtlinie: Mit der Richtlinie soll der Binnenmarkt im Postsektor verwirklicht und gleichzeitig der postalische Universaldienst aufrechterhalten werden.

Betroffene: Öffentliche und private Postdienstleistungsanbieter; Konsumenten.

INHALT

Titel

Richtlinie 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die **Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste** der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität

Kurzdarstellung

- ▶ Die Richtlinie legt fest, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Land einen flächendeckenden **Universaldienst** von postalischen Dienstleistungen zu tragbaren Preisen **sicherstellen** müssen (Art. 3 Abs. 1).
- ▶ Der **Universaldienst umfasst mindestens**
 - das Abholen, Sortieren, Transportieren und Zustellen von **Postsendungen bis 2 kg**, von **Postpaketen bis 10 kg** sowie von Einschreib- und Wertsendungen (Art. 3 Abs. 4),
 - eine **Abholung und Hauszustellung** der Post pro Arbeitstag, mindestens **an fünf Tagen pro Woche** (Art. 3 Abs. 3).
- ▶ Jeder Mitgliedstaat soll die **Verpflichtungen und Rechte der Anbieter von Universaldienstleistungen** festlegen. Diese Verpflichtungen werden veröffentlicht. Die Anbieter müssen die Nutzer regelmäßig über die Merkmale, Preise und Qualität der universalen Postdienstleistungen sowie über die allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu den Leistungen (z.B. Zugang zu Postfachanlagen) informieren (Art. 4 und 6).
- ▶ **Wenn** es für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes **notwendig** ist, **können** folgende **Dienste** exklusiv dem Universaldienstanbieter vorbehalten („**reserviert**“) **werden**:
 - das Abholen, Transportieren, Sortieren und Zustellen von **Inlandsbriefsendungen bis 350 Gramm** (Art. 7 Abs. 1),
 - die **grenzüberschreitende Post** und **Direktwerbung bis 350 Gramm** (Art. 7 Abs. 2), wenn der Preis dieser Dienste unter dem Fünffachen des Tarifs für die schnellste Zustellung eines Briefs in der niedrigsten Gewichtsklasse liegt.
- ▶ Spätestens bis zum 1. Januar 2000 sollen Europäisches Parlament und Rat über die **weitere schrittweise Liberalisierung** des Marktes für Postdienstleistungen **ab dem 1. Januar 2003** entscheiden. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Gewichts- und Preisgrenzen sowie für die grenzüberschreitende Post und Direktwerbung (Art. 7 Abs. 3).
- ▶ Die Mitgliedstaaten dürfen Anbietern von Dienstleistungen, die zum Universaldienst gehören, eine **Genehmigungspflicht** auferlegen. Diese Lizenzgenehmigung darf **mit Qualitätsanforderungen und Universaldienstpflichten** verknüpft werden (Art. 9 Abs. 1 und 2).
- ▶ Die Mitgliedstaaten können einen **Ausgleichsfonds** einrichten, um unverhältnismäßige finanzielle Belastungen der mit Universaldienstpflichten belasteten Anbieter von Universaldienstleistungen zu kompensieren. Die Mitgliedstaaten können Lizenzinhabern die **Verpflichtung** auferlegen, **in den Fonds einzuzahlen**. Die **Beiträge** aus dem Fonds dürfen **nur zur Finanzierung des Universaldienstes** eingesetzt werden (Art. 9 Abs. 4).
- ▶ Falls erforderlich, können die nationalen **Verfahren zur Lizenzvergabe** EU-weit **harmonisiert** werden. Dies soll sicherstellen, dass der **Zugang** für Nutzer und Anbieter von Universaldienstleistungen **zum öffentlichen Postnetz transparent und diskriminierungsfrei** ist (Art. 10 und 11).

- ▶ Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Preise für Universaldienste erschwinglich und kostenorientiert sind. Die **Mitgliedstaaten können** aber abweichend von diesem Grundsatz der Kostenorientierung **einen nationalen Einheitstarif** für die einzelnen Universaldienste **einführen**. Es steht dem Universaldienstanbieter frei, mit Kunden individuelle Preisvereinbarungen zu treffen. Alle Tarife müssen transparent und nicht-diskriminierend sein. (Art. 12).
- ▶ **Anbieter von Universaldienstleistungen müssen** ab dem 10. Februar 2000 **eine getrennte Kostenrechnung führen**. Die Rechnungslegung muss zwischen den reservierten und nicht-reservierten Diensten unterscheiden. Im nicht-reservierten Bereich muss die Kostenrechnung eine Unterscheidung zwischen Universaldiensten und übrigen Diensten ermöglichen (Art. 14).
- ▶ Jeder Mitgliedstaat muss **Qualitätsnormen für inländische Universaldienste** – insbesondere bezüglich der Laufzeiten von Sendungen – festlegen. Die Einhaltung dieser Normen wird jährlich von unabhängigen Stellen kontrolliert. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Die nationale Regulierungsbehörde garantiert, dass notwendige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Die Anforderungen an grenzüberschreitende Postsendungen sind direkt in der Richtlinie geregelt: 85% der Sendungen müssen nach spätestens drei Arbeitstagen zugestellt sein (Art. 16, 17 und Anhang).
- ▶ Die Mitgliedstaaten müssen transparente **Beschwerdeverfahren** einrichten **für** die rasche Behandlung von Streitfällen, insbesondere bei Verlust oder Beschädigung von **Universaldienstsendungen**. Der Kunde erhält **Anspruch auf eine Rückerstattung und/oder eine Ausgleichszahlung**(Art. 19).
- ▶ Jeder Mitgliedstaat muss eine **unabhängige nationale Regulierungsbehörde** für den Postsektor einrichten. Diese Behörde kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie. (Art. 22)
- ▶ Die Richtlinie muss bis zum 10. Februar 1999 in nationales Recht umgesetzt werden und gilt bis zum 31. Dezember 2004 (Art. 24 und 27).

Änderung zum Status quo

Mit der Richtlinie 97/67/EG werden die Postdienste erstmalig auf europäischer Ebene reguliert. Es wird ein Gesamtrahmen für die Regulierung des europäischen Postsektors geschaffen, der schrittweise und kontrolliert liberalisiert werden soll.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission führt zur Subsidiarität lediglich aus, dass die allgemeinen Grundsätze einer Regulierung auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden sollen. Die konkrete Umsetzung der Richtlinie ermögliche es den Mitgliedstaaten, die Verfahren im Einzelnen festzulegen und das für ihre Situation geeigneteste System zu wählen.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission strebt mit dieser Richtlinie die Verwirklichung des Binnenmarktes im Postsektor an. Sie misst diesem Sektor für die Wirtschaft und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft eine große Bedeutung zu, da die Postdienste ein wichtiges Instrument für Kommunikation und Handel seien.

Ausschuss der Regionen

Der AdR spricht sich gegen die zügige Liberalisierung von grenzüberschreitender Post und Direktwerbung aus und plädiert für das Verbleiben dieser Dienstleistungen im reservierten Bereich. Die Einkünfte aus diesen Dienstleistungen seien notwendig für die Aufrechterhaltung des Universaldienstes.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA begrüßt die Schaffung eines Universaldienstes für Postdienstleistungen. Allerdings sollten zuerst die Auswirkungen einer Liberalisierung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen untersucht werden. Um Sozialdumping zu vermeiden, müssten gegebenenfalls soziale Mindeststandards angestrebt werden.

Europäisches Parlament

Das EP ist der Meinung, dass eine Liberalisierung schrittweise und kontrolliert erfolgen sollte. Es plädiert für die Anwendung landesweit einheitlicher Tarife. Werbesendungen und die gesamte grenzüberschreitende Post sollten von der Liberalisierung ausgenommen werden.

Rat – „Telekommunikation“

Der Rat plädiert für eine schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes für Postdienste. Bis auf wenige Punkte, wie Details zur Kostenrechnung und zum Genehmigungsverfahren, unterstützt er das Vorhaben der Kommission.

Stand der Gesetzgebung

| | |
|----------|--|
| 26.07.95 | Annahme durch Kommission |
| 28.03.96 | Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß |
| 13.06.96 | Stellungnahme Ausschuss der Regionen |
| 15.12.97 | Verabschiedung Europäisches Parlament und Rat |
| 21.01.98 | Veröffentlichung im Amtsblatt |
| 10.02.98 | Inkrafttreten |

Politische Einflussmöglichkeiten

Die Richtlinie ist verabschiedet und in Kraft getreten.

Formalien

| | |
|---------------------------------|---|
| Kompetenznorm: | Artikel 100a EGV (Binnenmarkt), Artikel 57 Absatz 2 EGV (Niederlassungsfreiheit), Art. 66 EGV (Dienstleistungen) in der Fassung des Maastricht-Vertrags |
| Art der Gesetzgebungskompetenz: | Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz |
| Verfahrensart: | Artikel 198b EGV (Mitentscheidungsverfahren) in der Fassung des Maastricht-Vertrags |